



Amtssigniert. SID2019031085851
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Gewerbe

Hannes Außerdorfer

Telefon 04852/6633-6611

Fax 04852/6633-746505

bh.lienz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Begher Thomas, KFZ-Technik und Handel in Mittewald –
gewerberechtliche Verhandlung;**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

BA-1314/1/3-2019

Lienz, 14.03.2019

KUNDMACHUNG

Begher Thomas, wohnhaft in 9911 Assling, Mittewald 165a/Top 1, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz mit Eingabe vom 14.03.2019 um die betriebsanlagenrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage für das Gewerbe „KFZ-Technik“ und Handel im Standort 9911 Assling, Mittewald 165a (Grundstück 582/20, KG 85016 Kosten), im Sinne des vorgelegten Projektes angesucht.

Zusammengefasst ist Folgendes beabsichtigt:

Betrieb einer Anlage zur Ausübung des reglementierten Gewerbes „KFZ-Technik“ und des freien Handelsgewerbes, wobei diese Anlage mit einer mechanischen Be- und Entlüftungsanlage ausgestattet wird. Die Betriebszeit ist mit Montag – Samstag mit 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr angegeben. Lärmgeneigte Tätigkeiten (z. B. Hämmern, Schlagen, Einsatz des Kompressors usw.) werden ausschließlich bei geschlossenen Fenstern und Türen durchgeführt. Außenarbeiten an PKWs sind nicht vorgesehen.

Über dieses Ansuchen findet gemäß §§ 74, 77 und 356 der Gewerbeordnung (GewO) 1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 112/2018, und §§ 40 - 44 AVG die mündliche Verhandlung

am Dienstag, den 2. April 2019

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 11:00 Uhr

an Ort und Stelle

statt.

Nachbarn haben Parteistellung. Die Parteistellung berechtigt Sie zur Wahrung der im **§ 74 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 GewO 1994** geschützten Interessen.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Nachbarn ihre **Stellung als Partei verlieren**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen erheben. Nachbarn, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben. Zu beachten ist dabei, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Parteien können sich auch vertreten lassen. Dabei ist zu beachten, dass der Bevollmächtigte mit der Sachlage vertraut sein und eine persönlich unterschriebene Vollmacht vorlegen muss (davon ausgenommen sind berufsmäßige Parteienvertreter wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Baumeister). Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, 2. Stock, Zimmer Nr. 207, für Parteien und Nachbarn zur Einsicht auf.

Hinweise:

Der Kundmachungstext kann naturgemäß nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes darstellen, sodass es sich jedenfalls empfiehlt, in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Diese Kundmachung ist auch an der Amtstafel der betreffenden Gemeinde angeschlagen sowie auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Lienz verlautbart.

Für die Bezirkshauptfrau:

Außerdorfer